AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 33/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
24. September 2015

I N H A L T

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenparlament

Neufassung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin
gemäß § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)
vom 30. Juni 2015…...……. 317

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenparlament

Neufassung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

vom 30. Juni 2015

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Satzung erlassen:*)

Inhalt

Präambel

§ 1 – Gegenstand

§ 2 – Antragsberechtigte

§ 3 – Vergabekriterien

§ 4 – Bewertung der Kriterien

§ 5 – Verteilung der Mittel

§ 6 – Antragsunterlagen

§ 7 – Antragsfristen

§ 8 – Bewilligungszeitraum

§ 9 – Antragsbearbeitung

§ 10 – Inkrafttreten

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. Das Studierendenparlament kann es deshalb weiterhin nur als vorläufige Lösung hinnehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

§ 1 – Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Zu seiner Speisung wird ein Beitrag in Höhe von 2 von Hundert des Semesterticket-Beitrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Semesterticket-Satzung erhoben. Dabei ist auf volle 10 Cent abzurunden. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG („Semesterticket-Satzung“) für volle sechs Monate von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

*) bestätigt durch die Hochschulleitung der TU Berlin am 04.08.2015

§ 2 – Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die mindestens drei Monate im Berechnungszeitraum innerhalb Deutschlands gelebt haben und nachweisen können, dass ihnen eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 2 das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere:

1. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht,
2. eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit sie in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate dauert,
3. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
4. das Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind,
   a) wenn man allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt,
   b) wenn man mit Dritten für dessen Pflege und Erziehung sorgt, oder die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt für mindestens ein minderjähriges Kind,
5. wenn man alleine für die Pflege eines kranken, genesenden oder behinderten Menschen sorgt oder diesem Unterhalt leistet,
6. die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung für kranke, genesende und behinderte Menschen oder von einer Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen,
7. Schwangerschaft ab der 12. Woche,
8. Erwerbsminderung nach SGB IX (Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe) § 69 Abs. 5 (Ausweis G),
9. Eingliederungshilfe für Behinderte nach SGB XII (Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe) § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ,
10. eine Differenz, die aus dem Einkommen im Sinne von Abs. 4 und Bedarf im Sinne von Abs. 3, Nr. 4 und Nr. 5 , die den Bedarf nach Abs. 3, Nr. 1 bis Nr. 3 mindestens in den ersten, oder letzten drei Monaten des Berechnungszeitraumes um 45 von Hundert unterschreitet,
11. Kosten, die im Berechnungszeitraum angefallen sind für:
    a) medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden und nicht ausschließlich kosmetischen Nutzen haben sowie
    b) Gerichtsgebühren, Anwaltskosten und Rückzahlungen überzahlter Beträge an Behörden, soweit sie in der Summe einen Betrag von 150 € überschreiten,
12. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(3) Der monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus:

1. einem Grundbedarf in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 Abs 2. SGB II (Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende),

2. einer Pauschale für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist, oder Unterhalt leistet, in Höhe von
   a) für Partner_innen einer Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft analog zu §20 Abs. 3 SGB II,
   b) für Kinder unter 25 Jahren und sonstigen erwachsenen Personen analog zu § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II und § 22 Abs. 2a SGB II,
   c) für Kinder von 0 bis 5 Jahren analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,
   d) für Kinder von 6 bis 13 Jahren analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,
   e) für Kinder von 14 bis 17 Jahre analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,
3. einem Mehrbedarf in Höhe von
   a) 60 €, wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 5, 6, oder 7 nachgewiesen ist,
   b) 160 €, wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 8 nachgewiesen ist,
   c) 150 €, wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 4a nachgewiesen ist, für das erste Kind und 50 € für jedes weitere,
4. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heiz- und Nebenkosten sowie einer Pauschale in Höhe von 30 € für Internetnutzung und Rundfunkbeitrag, solange sie insgesamt 450 € nicht überschreiten. Wird ein Bedarf nach Nr. 2 anerkannt, erhöht sich der anrechenbare Betrag um 200 € für jede weitere Person. Ab Wintersemester 2020/21 erhöht sich der Betrag aus Satz 1 Nr. 4 letzter Halbsatz um 50 €, der Betrag aus Satz 2 um 25 €,
5. Beträge, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwenden, soweit sie
   a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
   b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
   c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören in der Regel Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, Darlehen, Unterhalts- und Zuschusszahlungen, ausbezahlte Mietkaution, Zins- und Dividendeneinkünfte, Stipendien, Kindergeld, Leistungen nach BAFöG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), WoGG (Wohngeldgesetz), BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) und SGB (Sozialgesetzbuch), Renten, Geldgeschenke, Erbschaften sowie alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAFöG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG sowie Leistungen an die antragsstellende Person nach SGB für Unterkunft werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese für und an die Antragssteller/innen gezahlt werden. Leistungen nach dem BEEG werden ab dem dreihundersten Euro angerechnet. Falls gegenüber der/dem Antragsstellenden unterhaltspflichtige Personen, nachweislich ganz, oder teilweise für deren/dessen Grundbedarf aufkommen, wird der tatsächlich geleistete Betrag oder eine Pauschale in Höhe des halben Grundbedarfs gemäß Abs. 3 Nr. 1 pro Monat als Einkommen angerechnet. Bei Studierenden, die ihren Lebensunterhalt teilweise oder ausschließlich durch Guthaben eines Sperrkontos bestreiten, wird ein Sechstel der Sollsumme des Saldos im Berechnungszeitraum als monatliches Einkommen angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

1. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen hauptsächlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Semesterticket-Beitrages, abgerundet auf ganze Euro,
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel der Kosten für das „Zusatzticket zum Semesterticket Berlin“ (Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif), falls es vom Studierenden erworben wurde und für das selbe Semester gilt, für das auch der Antrag auf Zuschuss gestellt wurde,
3. Arbeitsvermittlungsgebühren,
4. Beträge, die sich für die unter § 2, Abs. 2, Nr. 11 entstandenen Kosten geliehen wurden,
5. Kosten bis zur Höhe von 1.200,- Euro, die im Berechnungszeitraum für die Tilgung von Krediten oder Schulden anfallen und tatsächlich im Berechnungszeitraum aufgebracht wurden,
6. Kosten für Verbrauchsmaterial zur Anfertigung von prüfungsrelevanten, praktischen Studienarbeiten, die den Betrag von 150,- Euro im Berechnungszeitraum übersteigen bis zu einer Höhe von maximal 500,- Euro. Verbrauchsmaterialien sind Materialien, aus denen Studienarbeiten angefertigt werden oder die zur Durchführung von Studienleistungen aufgebraucht werden,
7. Studiengebühren für bezahlpflichtige Studiengänge,
8. Gebühren für Kinderbetreuung,
9. im Berechnungszeitraum hinterlegte Mietkaution.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen. Von ihm sind abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von Tausend von Hundert des Rückmeldebetrags,
2. einer Pauschale in Höhe von 1.000 € für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.

§ 3 – Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3

genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird als Zeitraum im Sinne von § 4 Abs. 2 „mehr als 3 Monate“ angenommen, wenn der Härtegrund in den ersten, oder letzten drei zusammenhängenden Monaten erfüllt ist und „mehr als 6 Monate“, wenn der Härtegrund in allen sechs Monaten des Berechnungszeitraumes erfüllt ist.

§ 4 – Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1, Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

a) mehr als 3 Monate 5 Punkte

b) mehr als 6 Monate 10 Punkte

c) unabsehbare Zeiträume 15 Punkte

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben, jedoch höchstens 10 Punkte.

§ 5 – Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde. Nach dem Stichtag eingehende Beitragszahlungen können nachträglich für das laufende Semester ausgeschüttet werden.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede/n Berechtigte/n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Für Studierende, die einen Zuschuss bewilligt bekommen und für das gleiche Semester teilweise von der Zahlungspflicht zum Semesterticket befreit wurden, errechnet sich der tatsächliche Zuschuss aus der Differenz von dem berechneten Zuschuss und dem Teilerstattungsbetrag.

(4) Die verbleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 – Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen müssen plausibel erklären, wie die/der Studierende ihre/seine monatlichen Kosten deckt und Rücklagen zur Zahlung der Semesterbeiträge bildet. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach BAFöG, BEEG, SGB oder nach WoGG vor, so ist dieser beizufügen.

§ 7 – Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis sechs Wochen nach der Immatrikulation für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

§ 8 – Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 – Antragsbearbeitung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ab. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die Studierende/den Studierenden vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihn auszuzahlen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMBI) der TU Berlin mit Wirkung zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.